



Brüssel, den 8. Oktober 2021
(OR. en)

12634/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0231(NLE)

SCH-EVAL 118
ENFOPOL 351
COMIX 491

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 7. Oktober 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12049/21

Betr.: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Liechtenstein** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Liechtenstein festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. Oktober 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Liechtenstein festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Im November 2020 wurde Liechtenstein einer Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 4100 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

2. Liechtenstein hat mit seinen unmittelbaren Nachbarn bilaterale Abkommen geschlossen, die bezüglich der Gewährung operativer Möglichkeiten für ausländische Polizeibeamte erheblich über den Schengen-Besitzstand hinausgehen. Die österreichischen und schweizerischen Kriminalitätsstatistiken sind in die nationalen Kriminalitätsberichte, die an alle Polizeibeamten weitergeleitet werden, integriert. Liechtenstein setzt auf intelligente Lösungen wie den Interpol-Web-Service und automatisierte Abgleichfunktionen seines Fallbearbeitungssystems. Diese Vorgehensweisen werden als Punkte von besonderem Interesse angesehen.
3. Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Liechtenstein zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1 bis 3 vorrangig umgesetzt werden.
4. Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollte Liechtenstein nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Liechtenstein sollte

Informationsaustausch und internationale Datenbanken

1. eine technische Lösung entwickeln, um Polizeibeamten mobilen Zugang zu den einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken zu verschaffen, und gleichzeitig die Sicherheit dieses Zugangs gewährleisten;

Fallbearbeitungssysteme

2. das elektronische Fallbearbeitungssystem verbessern, um sicherzustellen, dass Daten aus Europols Netzanwendung für sicheren Datenaustausch integriert werden;
3. eine „Fuzzylogik“-Funktion einführen und die Benutzerfreundlichkeit der einheitlichen Schnittstelle für Abfragen (eneXs) für die nationale Polizeidatenbank verbessern;

Single Point of Contact (Einheitlicher Ansprechpartner)

4. erwägen, den Zugang zu Europols Netzanwendung für sicheren Datenaustausch, einschließlich angemessener Zugriffsrechte, auf die Landesnotruf- und Einsatzzentrale auszuweiten, damit Nachrichten zeitnah empfangen und übermittelt werden können;

Grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit

5. gemäß Artikel 44 des Schengener Durchführungsübereinkommens in Partnerschaft mit Österreich die grenzüberschreitende Interoperabilität der Funkkommunikationsinstrumente sicherstellen;

Personal und Schulung

6. Bewusstsein dafür schaffen, dass der Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss) ordnungsgemäß anzuwenden ist;
7. für alle Polizeibeamten regelmäßig obligatorische Schulungen zur polizeilichen Zusammenarbeit auf EU- und internationaler Ebene und zur Nutzung internationaler Datenbanken durchführen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident